



Institut  
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche  
Stiftung  
Friedensforschung  
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

*Pilotprojekt:*

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

*Пілотний проект:*

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)  
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

*Pilot Project:*

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 13 / Публікація матеріалів № 13

Antje Himmelreich

**Gesetz der Ukraine Nr. 316-VIII vom 9. April 2015**

**„Über den Zugang zu den Archiven der repressiven Organe des  
kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche;

eine englische Fassung des Gesetzes ist auf der Webseite des

Ukrainischen Instituts für Nationales Gedenken veröffentlicht:

<https://uinp.gov.ua/dokumenty/normatyvno-pravovi-akty-rozrobleni-v-instituti/zakony>)

Oktober 2024

## **Inhalt:**

### **Gesetz der Ukraine Nr. 316-VIII (Archivzugangsgesetz)**

Präambel

Abschnitt I. Allgemeiner Teil

Art. 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2. Begriffe

Art. 3. Repressionsorgane

Art. 4. Grundlagen der staatlichen Politik betreffend den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane

Art. 5. Garantien für den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane

Art. 6. Grundsätze der Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane

Abschnitt II. Rechtlicher Status der Archivinformationen der Repressionsorgane

Art. 7. Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane

Art. 8. Öffentlichkeit der Archivinformationen der Repressionsorgane

Art. 9. Beschränkungen des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane

Abschnitt III. Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane in den Archiven

Art. 10. Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane in den Archiven

Art. 11. Arbeit mit Trägern der Archivinformationen in den Archiven

Abschnitt IV. Verwalter von Archivinformationen

Art. 12. Zweigstelle des Staatsarchivs des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken

Art. 13. Verantwortlichkeit, Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen oder der Untätigkeit der Verwalter der Archivinformationen

Abschnitt V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## **Informationen zur Übersetzerin**

**Gesetz der Ukraine Nr. 316-VIII vom 9. April 2015**  
**„Über den Zugang zu den Archiven der repressiven Organe des**  
**kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991“**

Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2015, Nr. 26, Pos. 218<sup>1</sup>

In dem Bewusstsein, dass die Archive ein unverzichtbarer und unersetzlicher Bestandteil des historischen Erbes des Ukrainischen Volks sind;

in der Überzeugung, dass die Archive die Wahrung des menschlichen Gedächtnisses garantieren;

mit der Feststellung, dass das Recht eines jeden auf Erhalt objektiver Informationen über die Geschichte seines Landes eine der Grundlagen eines demokratischen Staates ist;

in Anbetracht des wachsenden Interesses der Gesellschaft an der Geschichte und besonders an der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts;

in Anbetracht der Komplexität der Probleme, die mit dem Zugang zu den Archiven der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes, das auf dem Territorium der modernen Ukraine während des 20. Jahrhunderts wirkte, der widersprüchlichen Anforderungen an Transparenz und Geheimhaltung und des Schutzes des Rechts auf Privatsphäre sowie der Anerkennung der Notwendigkeit, einen breiten Zugang zu historischen Informationen zu gewährleisten, im Zusammenhang stehen;

in dem Bewusstsein, dass ein besseres Verständnis der jüngsten Geschichte zur Verhinderung von Konflikten und Feindseligkeiten in der Gesellschaft beitragen kann;

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. R (2000) 13 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten betreffend eine europäische Politik des Zugangs zu den Archiven;

in dem Bewusstsein, dass die Schließung der Archive eine der Voraussetzungen für die Annexion der Halbinsel Krym und den militärischen Konflikt auf den Territorien der Gebiete Donec'k und Luhans'k war;

in dem Bestreben, die Etablierung eines gesellschaftlichen Dialogs zu fördern;

mit dem Ziel, die Wiederholung von Straftaten totalitärer Regime und jegliche Diskriminierung aus nationalen, sozialen, klassenmäßigen, ethnischen, rassischen oder sonstigen Merkmalen in Zukunft zu vermeiden, die historische und soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen sowie Bedrohungen für die Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und nationale Sicherheit der Ukraine zu beseitigen;

nimmt die Verchovna Rada der Ukraine dieses Gesetz an.

---

<sup>1</sup> Anm.d.Ü.: Geändert durch Gesetz Nr. 1089-IX vom 16.12.2020, OVU 2021, Nr. 6, Pos. 306.

## Abschnitt I. Allgemeiner Teil

### Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Rechts eines jeden auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991.
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Öffentlichkeit von Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991 zu gewährleisten.
- (3) Das Gesetz der Ukraine „Über den Schutz personenbezogener Daten“ findet keine Anwendung auf die Beziehungen bezüglich der Erlangung von Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991.
- (4) Die Gesetzgebung der Ukraine über den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991 stützt sich auf die Verfassung der Ukraine und besteht aus diesem Gesetz, dem Gesetz der Ukraine „Über den Nationalen Archivfond und die Archive“ und sonstigen Rechtsvorschriften der Ukraine.

### Artikel 2. Begriffe

In diesem Gesetz werden die nachstehenden Begriffe in der folgenden Bedeutung verwendet:

- 1) *Archivinformationen der Repressionsorgane* sind auf einem beliebigen Datenträger aufgezeichnete Informationen, die von Repressionsorganen erstellt, erhalten oder aufbewahrt wurden;
- 2) *Opfer von Repressionsorganen* ist eine Person, die einer Verfolgung oder Repression ausgesetzt war und deren Grundrechte und -freiheiten durch die Vertreter der Repressionsorgane verletzt wurden;
- 3) *Träger von Archivinformationen* ist jeder materielle Träger, auf dem Archivinformationen der Repressionsorgane aufgezeichnet sind. Gemäß dem Gesetz gehören die Träger von Archivinformationen der Repressionsorgane dem Nationalen Archivfonds und sind Eigentum des Staates;
- 4)<sup>2</sup> *Digitalisierung des Trägers von Archivinformationen* ist die Erstellung einer digitalen Kopie des Trägers von Archivinformationen durch Scannen, Fotografieren, Röntgen oder auf andere Art und Weise mit dem Ziel, den Zugang zu Archivinformationen über elektronische Kommunikationsnetzwerke zu ermöglichen und eine digitale Sicherheitskopie zu erstellen;
- 5) *freie Mitarbeiter der Repressionsorgane* sind Personen, die in den Jahren 1917-1991 bei den Abteilungen der Repressionsorgane als Agenten für die Ausführung jeglicher Sonderaufträge, als Agenten, die unter besonderen Bedingungen eingesetzt wurden, oder als Agenten sämtlicher anderer

---

<sup>2</sup> Anm.d.Ü.: Art. 2 Nr. 4 geändert durch Gesetz Nr. 1089-IX vom 16.12.2020.

Kategorien, oder als Informanten sämtlicher Kategorien, als freiberufliche Mitarbeiter, als Residenten sämtlicher Kategorien, als Besitzer oder Eigentümer von angemieteten, geheimen oder sicheren Adressen, von geheimen Wohnungen, „Postfächern“ oder geheimen Kommunikationsstellen, als vertrauenswürdige oder geheime Kontaktpersonen sämtlicher Kategorien, oder als sonstige Personen, die in irgendeiner Weise mit den Repressionsorganen in den Jahren 1917-1991 zusammengearbeitet haben, einschließlich der Übermittlung von Informationen über andere Personen, erfasst waren;

6) *Repressionsorgane* sind die durch dieses Gesetz festgelegten Organe des kommunistischen totalitären Regimes, die in den Jahren 1917-1991 auf dem Territorium der Ukraine tätig waren und Mittel und Methoden des staatlichen Zwangs und Terrors gegen bestimmte Personen oder Personengruppen aus politischen, sozialen, klassenmäßigen, nationalen, religiösen oder sonstigen Motiven einsetzten und deren Tätigkeit durch eine Vielzahl von Verstößen gegen die Menschenrechte gekennzeichnet war;

7) *Verwalter von Archivinformationen* sind die Zweigstelle des Staatsarchivs des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken (im Folgenden: GDA UINP) und in den durch dieses Gesetz festgelegten Fällen auch staatliche Organe, die Organe der Autonomen Republik Krym, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie die Archive, die faktisch im Besitz von Archivinformationen der Repressionsorgane sind;

8) *Mitarbeiter von Repressionsorganen* sind Militärangehörige und Angestellte (Arbeiter, Bedienstete) von Repressionsorganen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu den genannten Organen standen.

### **Artikel 3. Repressionsorgane**

Im vorliegenden Gesetz sind unter den Repressionsorganen folgende Organe zu verstehen:

1) die Allrussländische Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage, die Allukrainische Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation, Sabotage und dienstlichen Straftaten, das Oberste Gericht, das Oberste Kassationsgericht, das Oberste Kassationstribunal, die Hauptnachrichtendirektion (die Nachrichtendirektion des Stabs der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Vierte Direktion des Stabs der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Direktion für Information und Statistik der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Nachrichtendirektion der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Fünfte Direktion des Volkskommissariats für Verteidigung, die Nachrichtendirektion des Generalstabs der Roten Armee, die Hauptdirektion des Nachrichtendienstes des Volkskommissariats für Verteidigung, die Hauptdirektion des Nachrichtendienstes des Generalstabs der Streitkräfte), die Staatliche Politische Direktion, das Einheitliche Oberste Tribunal, das Komitee für Staatssicherheit, das Innenministerium, das Ministerium

für Staatssicherheit, das Ministerium zum Schutz der öffentlichen Ordnung, das Justizministerium, das Volkskommissariat für Inneres, das Volkskommissariat für Staatssicherheit, das Volkskommissariat für Justiz, die Vereinigte Staatliche Politische Direktion, die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gericht, die Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft), die Direktion für Spionageabwehr „SMERŠ“, die Volksgerichte, die Provinz-, Bezirks- und Gebietsgerichte und die Revolutions- und Militärtribunale;

2) territoriale, funktionale und strukturelle Unterabteilungen der in Ziffer 1 von Absatz 1 dieses Artikels genannten Organe sowie Kampfverbände, Konvoi-Schutz (Wache, Konvoi-Wache, Konvoi-Truppen), Truppen (Innendiensttruppen [Schutztruppen], Innentruppen), Grenzschutztruppen, Truppen des staatlichen Fernmeldewesens, Ingenieur- und Bautrupps und Spezialeinheiten, die diesen Organen direkt unterstellt sind;

3) die Hauptdirektion der Arbeitsvollzugslager, Arbeitssiedlungen und Haftanstalten, einschließlich der Lagerverwaltungen, Lagerabteilungen und -stationen, der Kolonien und Sonderkommandos und der Sondersitzungen und Sonderkommissionen bei den in Ziffer 1 von Absatz 1 dieses Artikels genannten Organen, die ressortübergreifenden außergerichtlichen Organe, die sich aus dem Volkskommissar für Inneres (dem Leiter der Bezirksdirektion des Volkskommissariats für Inneres) und dem Staatsanwalt der Ukrainischen SSR (Gebiet) zusammensetzen („Dvoika“), die republikanischen und Bezirks- „Sondertroikas“, die Lebensmitteltrupps (prodzahony) und die den Wirtschaftsbehörden unterstehenden Hilfstruppen;

4) andere Repressionsorgane, ihre territorialen, funktionalen oder strukturellen Untergliederungen sowie Amtspersonen, deren Tätigkeit mit den grundlegenden Menschen- und bürgerlichen Rechten und -freiheiten unvereinbar war und durch massive Menschenrechtsverletzungen in Form von Einzel- und Massenmorden, Hinrichtungen, Tötungen, Deportationen, Folter, des Einsatzes von Zwangsarbeit oder anderen Formen des physischen Terrors, von Verfolgung aus ethnischen, nationalen, religiösen, politischen, klassenmäßigen, sozialen oder anderen Motiven, Zufügung moralischen und körperlichen Leids durch den Einsatz von Psychopharmaka zu politischen Zwecken und von Verstößen gegen die Gewissens-, Meinungs- und Redefreiheit, die Pressefreiheit sowie durch das Fehlen eines politischen Pluralismus gekennzeichnet war.

#### **Artikel 4. Grundlagen der staatlichen Politik betreffend den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane**

(1) Der Staat garantiert das Recht eines jeden auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane.

- (2) Der Staat garantiert den freien Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Besonderheiten.
- (3) Der Staat garantiert die Bedingungen für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Erschließung und Nutzung der Archivinformationen der Repressionsorgane.
- (4) Der Staat stellt die Digitalisierung der Träger von Archivinformationen der Repressionsorgane sicher.
- (5) Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gewährleistung der Suche und des Erhalts von Archivinformationen der Repressionsorgane, die in einschlägigen Einrichtungen im Ausland aufbewahrt werden.
- (6) Das Ministerkabinett der Ukraine, das Ukrainische Institut für nationalen Gedenken, andere Staatsorgane, die Organe der Autonomen Republik Krym, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die Archive setzen die staatliche Politik im Bereich der Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

#### **Artikel 5. Garantien für den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane**

Das Recht auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane wird gewährleistet durch:

- 1) die Verpflichtung der Verwalter der Archivinformationen, die Archivinformationen der Repressionsorgane zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen, außer in den durch dieses Gesetz festgelegten Fällen;
- 2) die maximale Vereinfachung des Verfahrens zur Beschaffung von Informationen;
- 3) die freie Wahl der Form des Zugangs zu Archivinformationen;
- 4) das Verbot, Archivinformationen der Repressionsorgane als geheime Informationen einzustufen;
- 5) das Verbot, Archivinformationen der Repressionsorgane als vertrauliche oder dienstliche Informationen einzustufen, außer in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen;
- 6) die Festlegung der Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung über den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane.

#### **Artikel 6. Grundsätze der Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane**

Der Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane gemäß diesem Gesetz wird nach den folgenden Grundsätzen gewährt:

- 1) Öffentlichkeit der Tätigkeit der Verwalter der Archivinformationen;
- 2) Gesetzmäßigkeit, Transparenz und Gerechtigkeit der Verfahren zum Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane;



- 3) freie Erteilung und Verbreitung von Informationen, mit Ausnahme der durch dieses Gesetz festgelegten Beschränkungen;
- 4) aktive Suche nach Archivinformationen der Repressionsorgane in der Ukraine und im Ausland und deren Systematisierung;
- 5) Unterstützung des Staates bei der Durchführung von Forschungstätigkeiten, die auf die Wiederherstellung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks gerichtet sind;
- 6) Verantwortlichkeit einer Person für die Weitergabe von Archivinformationen der Repressionsorgane;
- 7) Gleichheit, unabhängig von der Rasse, der politischen, religiösen oder einer sonstigen Überzeugung, des Geschlechts, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Vermögenslage, des Wohnorts, der Sprache und sonstiger Merkmale.

## **Abschnitt II. Rechtlicher Status der Archivinformationen der Repressionsorgane**

### **Artikel 7. Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane**

Der Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane wird gewährleistet durch:

- 1) die Bereitstellung eines Trägers der Archivinformationen oder einer Kopie davon für jeden zur Einsichtnahme und die Schaffung eines entsprechenden Schlagwortapparats;
- 2) die Anfertigung von Kopien des Trägers der Archivinformationen oder seiner einzelnen Teile;
- 3) den Zugang zu einer digitalen Kopie des Trägers der Archivinformationen;
- 4) die Einstellung einer digitalen Kopie des Trägers der Archivinformationen auf der offiziellen Website des Verwalters der Archivinformationen;
- 5) die Bereitstellung einer Kopie des Trägers der Archivinformationen oder seiner einzelnen Teile auf Antrag einer Person;
- 6) die Erstellung von Archivbescheinigungen und von Auszügen aus Dokumenten;
- 7) die Veröffentlichung, Ausstellung und andere Formen der Publizierung der Archivinformationen der Repressionsorgane;
- 8) die effektive Verwendung der Archivinformationen der Repressionsorgane sowie die Erledigung der Anträge der natürlichen und juristischen Personen in sonstigen von der Gesetzgebung vorgesehenen Formen.

### **Artikel 8. Öffentlichkeit der Archivinformationen der Repressionsorgane**

(1) Die Archivinformationen der Repressionsorgane sind öffentlich, außer in den durch dieses Gesetz festgelegten Fällen.

- (2) Der Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane darf nicht beschränkt werden:
- 1) über den Zustand der Umwelt, die Qualität von Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen;
  - 2) über Unfälle, Katastrophen, Naturkatastrophen und andere Notfälle, die eingetreten sind oder eintreten können und die Sicherheit der Bevölkerung gefährden;
  - 3) über den Gesundheitszustand der Bevölkerung, ihren Lebensstandard, einschließlich von Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinischen Leistungen und sozialer Versorgung, sowie über soziodemographische Indikatoren und über den Zustand von Rechtsordnung, Bildung und Kultur der Bevölkerung;
  - 4) die Tatsache der Verletzung der Menschen- und bürgerlichen Rechte und -freiheiten (Mord, Verstümmelung, Folter, Verfolgung, Organisation des Holodomor oder einer Massenhungersnot, Deportation, politische Repression oder andere rechtswidrige oder strafbare Handlungen durch Vertreter totalitärer Regime);
  - 5) über rechtswidrige Handlungen der staatlichen Organe, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihrer Amtspersonen und Bediensteten;
  - 6) die von öffentlichem Interesse sind (gesellschaftlich relevante Informationen);
  - 7) zu denen der Zugang gemäß den Gesetzen und internationalen Verträgen der Ukraine, die von der Verchovna Rada der Ukraine ratifiziert wurden, nicht beschränkt werden darf.
- (3) Der Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane, deren Träger Verschlusssachen enthalten, die in der Gesetzgebung der Ukraine nicht vorgesehen sind, darf nicht beschränkt werden.
- (4) Die Archivinformationen der Repressionsorgane über die Mitarbeiter und freien Mitarbeiter der Repressionsorgane sind öffentlich, der Zugang zu diesen Informationen kann aus keinem Grund beschränkt werden.
- (5) Falls eine in Absatz 4 dieses Artikels genannte Person gleichzeitig Opfer der Repressionsorgane ist, ist der Zugang zu Informationen über diese Person nicht zu beschränken.

### **Artikel 9. Beschränkungen des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane**

- (1) Eine Person, die Opfer von Repressionsorganen ist, ist berechtigt, den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane über sich selbst zu beschränken, mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 4 dieses Gesetzes genannten Personen.
- (2) Wenn ein Opfer der Repressionsorgane den Zugang zu Informationen über sich selbst beschränkt, muss es angeben, welche Informationen beschränkt werden (Art der Informationen, Seiten, Absätze usw.), sowie den Zeitraum, für den die Beschränkungen festgelegt werden, wobei die in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Anforderungen zu berücksichtigen sind.

- (3) Familienmitglieder und Angehörige des Opfers der Repressionsorgane sowie andere Personen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 4 dieses Gesetzes genannten Personen, sind berechtigt, den Zugang zu Informationen über sich selbst für den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Zeitraum teilweise zu beschränken. Zugleich ist eine Person berechtigt, den Zugang nur bezüglich ihrer rassischen (ethnischen) Herkunft, ihrer politischen oder weltanschaulichen Ansichten, ihrer Religion sowie zu Angaben über ihre Gesundheit und ihr Sexualleben zu beschränken.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Personen sind berechtigt, den Zugang zu den sie betreffenden Archivinformationen der Repressionsorgane auf einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren zu beschränken.
- (5) Falls Archivinformationen der Repressionsorgane über die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Personen veröffentlicht worden sind, findet die Beschränkung des Zugangs zu solchen Informationen keine Anwendung.
- (6) Die Beschränkung des Zugangs bezieht sich auf die Informationen und nicht auf das Dokument.

### **Abschnitt III. Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane in den Archiven**

#### **Artikel 10. Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane in den Archiven**

- (1) Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane.
- (2) Der Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane wird von der GDA UINP und anderen Verwaltern der Archivinformationen gewährleistet.
- (3) Die Verwalter der Archivinformationen gewährleisten den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane mit sämtlichen verfügbaren Mitteln.
- (4) Die Verwalter der Archivinformationen nehmen die Digitalisierung der Träger von Archivinformationen der Repressionsorgane vor und gewährleisten die Einstellung der digitalen Kopien dieser Träger in das Internet unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Beschränkungen.
- (5) Die Verwalter der Archivinformationen verbreiten die Archivinformationen der Repressionsorgane unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Beschränkungen.
- (6) Die Archivinformationen sind auf den offiziellen Websites so einzustellen, dass sie angemessen verschlagwortet und recherchierbar sind.
- (7) Die Verwalter der Archivinformationen stellen sicher, dass auf ihren offiziellen Websites aktuelle Quellenangaben, Informationen über bestehende Beschränkungen des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane, die Geltungsdauer solcher Beschränkungen sowie andere Informatio-

nen, die für die Verwirklichung des Rechts einer Person auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane erforderlich sind, bereitgestellt werden.

### **Artikel 11. Arbeit mit Trägern der Archivinformationen in den Archiven**

(1) Der Zugang zu Trägern der Archivinformationen in den Archiven wird auf der Grundlage eines Identitätsdokuments sowie eines ausgefüllten Antrags gewährt. Es ist untersagt, von einer Person die Vorlage sonstiger Dokumente zu verlangen.

(2) Vor Aufnahme der Arbeit mit Trägern der Archivinformationen wird die Person darüber informiert, dass sie die volle Verantwortlichkeit für Form und Inhalt der von ihr verbreiteten Archivinformationen der Repressionsorgane sowie für alle möglichen Rechtsfolgen einer solchen Verbreitung trägt. Eine Person gilt als über die Verantwortlichkeit informiert, wenn sie die Arbeit mit Trägern der Archivinformationen begonnen hat.

(3) Eine Person hat Anspruch auf freien und kostenlosen Zugang zu Trägern der Archivinformationen im Lesesaal des Archivs oder zu deren Kopien, unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Beschränkungen.

(4) Eine Person kann Kopien von Archivinformationen der Repressionsorgane anfertigen, auch mit Hilfe technischer Mittel, oder Kopien von Dokumenten und Auszügen aus ihnen von den Archiven erhalten, wenn dadurch der Zustand der Dokumente nicht gefährdet wird, und außerdem verlangen, dass solche Kopien oder Auszüge vom Archiv beglaubigt werden.

(5) Selbständig angefertigte Kopien von Archivinformationen der Repressionsorgane vom Träger dieser Informationen sind unentgeltlich. Es ist verboten, eine direkte oder mittelbare Bezahlung für die selbständige Anfertigung von Kopien von Archivinformationen der Repressionsorgane von einer Person zu verlangen.

(6) Die Herstellung von Kopien von Archivinformationen der Repressionsorgane durch ihren Verwalter erfolgt gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten für diese Herstellung.

(7) Die Verwalter der Archivinformationen stellen auf ihren offiziellen Websites Informationen über die für den Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane verantwortlichen Amtspersonen (Bediensteten) ein, einschließlich ihrer Kontaktdaten, ihrer Position, ihres Familien-, Vor- und Vatersnamens.

#### **Abschnitt IV. Verwalter von Archivinformationen**

##### **Artikel 12. Zweigstelle des Staatsarchivs des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken**

- (1) Die GDA UINP wird zur unmittelbaren Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane geschaffen.
- (2) Das Verfahren zur Errichtung des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken ist gesetzlich festgelegt.
- (3) Das GDA UINP wird durch Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Justizministeriums der Ukraine und des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken geschaffen.
- (4) Informationen über die GDA UINP, ihre Struktur, Aufgaben, Entscheidungen und andere Informationen, die gemäß der Gesetzgebung offengelegt werden müssen, werden auf ihrer offiziellen Website sowie auf andere Weise in dem Umfang und dem Verfahren veröffentlicht, die durch das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ vorgesehen sind.
- (5) Die GDA UINP gewährleistet:
  - 1) das Führen eines Inventars und die Aufbewahrung der Träger der Archivinformationen;
  - 2) das Führen eines staatlichen Inventars für Dokumente des Nationalen Archivfonds;
  - 3) die Schaffung und Verwaltung eines Versicherungsfonds für Archivadokumente und eines Fonds für deren Nutzung;
  - 4) die Identifizierung der einzelnen Dokumente des Nationalen Archivfonds;
  - 5) die Schaffung und Verbesserung des Schlagwortapparats;
  - 6) die Organisation der Nutzung der Archivadokumente, die Ausstellung von Archivbescheinigungen, Kopien und Auszügen aus Archivadokumenten für juristische und natürliche Personen gemäß dem festgelegten Verfahren;
  - 7) den Zugang von Personen zu Archivinformationen der Repressionsorgane;
  - 8) die systematische Suche und Sammlung von Archivinformationen in der Ukraine und im Ausland;
  - 9) die systematische Restaurierung und Digitalisierung der Träger von Archivinformationen sowie die Sicherstellung des Zugangs zu deren digitalen Kopien auf der offiziellen Website;
  - 10) die Führung eines archivübergreifenden Registers der Opfer der Repressionsorgane und der in Artikel 9 dieses Gesetzes genannten Personen, die den Zugang zu Informationen über sich selbst beschränkt haben;
  - 11) die Ausübung sonstiger, durch die Gesetzgebung festgelegter Befugnisse.

(6) Die GDA UINP hat gegenüber anderen Personen ein Vorrecht auf Erwerb (Erhalt) von Trägern von Archivinformationen der Repressionsorgane und Trägern von Archivinformationen ausländischer Sonderdienste über die Strukturen und Persönlichkeiten der ukrainischen Befreiungsbewegung, und zwar unter sonst gleichen Bedingungen.

### **Artikel 13. Verantwortlichkeit, Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen oder der Untätigkeit der Verwalter der Archivinformationen**

(1) Die für die Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorganen verantwortlichen Personen und die Leiter der Verwalter der Archivinformationen tragen die disziplinarische, ordnungswidrigkeitsrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihre Handlungen oder Untätigkeit.

(2) Die Verwalter der Archivinformationen, ihre Amtspersonen (Bediensteten) sind nicht für die Folgen der Verbreitung von Archivinformationen der Repressionsorgane durch die Antragsteller und Personen verantwortlich, denen Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane gewährt wird, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Amtsperson (ein Bediensteter) des betreffenden Verwalters der Archivinformationen der Antragsteller oder eine Person ist, der nach den allgemeinen Grundsätzen Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane gewährt wird.

(3) Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der Amtspersonen (Bediensteten) der Verwalter der Archivinformationen können bei den Leitern der Verwalter der Archivinformationen, der übergeordneten Behörde oder einem Gericht angefochten werden.

### **Abschnitt V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

2. Die in Artikel 9 dieses Gesetzes genannten Personen sind berechtigt, innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Verwalter der Archivinformationen einen Antrag auf Beschränkung des Zugangs zu Archivinformationen der Repressionsorgane über sich selbst in dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren zu stellen. Falls ein solcher Antrag nicht innerhalb der festgelegten Frist gestellt, wird der Zugang zu Informationen über die genannten Personen nicht beschränkt.

3. Die nachfolgenden Gesetzgebungsakte der Ukraine sind zu ändern:

- 1) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*
- 2) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*
- 3) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*

4) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*;

4. Die staatlichen Organe, die Organe der Autonomen Republik Krym, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie die Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen oder zu ihrem Verwaltungsbereich gehören, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Bestandsaufnahme durchzuführen und das Ukrainische Institut für nationales Gedenken über das Vorhandensein von Archivinformationen der Repressionsorgane zu informieren.

5. Das Ministerkabinett der Ukraine, die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, der Sicherheitsdienst der Ukraine, die Staatliche Justizverwaltung der Ukraine, der Auslandsnachrichtendienst der Ukraine, das Innenministerium der Ukraine, das Verteidigungsministerium der Ukraine, der Staatliche Strafvollzugsdienst der Ukraine, die Verwaltung des Staatlichen Grenzschutzdiensts der Ukraine, der Staatliche Archivdienst der Ukraine und andere Staatsorgane, die Organe der Autonomen Republik Krym und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Rechtsvorschriften in Einklang mit diesem Gesetz zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen der Rechtsvorschriften dieser Organe ihre Gültigkeit.

6. Das Ministerkabinett der Ukraine wird beauftragt,

– innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Beschluss über die Schaffung der GDA UINP und die Bereitstellung ihres Vermögenskomplexes für die Unterbringung des Archivs und des Archivlagers zu fassen;

– Haushaltsmittel für den Unterhalt der GDA UINP bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für das Jahr 2015“ vorzusehen;

– die Ministerien und andere zentrale Exekutivorgane anzuweisen, eine Bestandsaufnahme der Träger von Archivinformationen der Repressionsorgane durchzuführen und innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Übertragung der Archivfonds an die neu geschaffene GDA UINP zu organisieren.

7. Das Innenministerium der Ukraine, das Verteidigungsministerium der Ukraine, das Justizministerium der Ukraine, der Sicherheitsdienst der Ukraine, der Auslandsnachrichtendienst der Ukraine, die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, die Staatliche Justizverwaltung der Ukraine, der Staatliche Strafvollzugsdienst der Ukraine und die Verwaltung des Staatlichen Grenzschutzdiensts der Ukraine werden beauftragt, der GDA UINP die Träger der Archivinformationen für die Jahre 1917-1991 innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu übertragen.

8. Das Justizministerium der Ukraine wird beauftragt, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Verfahren für die Nutzung von Dokumenten des Nationalen Archivfonds, die dem Staat und den territorialen Gemeinden gehören, in Bezug auf die Nutzung von Archivinformationen der Repressionsorgane in Einklang mit diesem Gesetz zu bringen.

9. Das Ukrainische Institut für nationales Gedenken wird beauftragt:

– gemeinsam mit dem Justizministerium der Ukraine die Ordnung über das GDA UINP zu bestätigen;

– den Leiter des GDA UINP zu ernennen, mit dem ein befristeter Arbeitsvertrag für fünf Jahre geschlossen wird;

– die Schaffung eines archivübergreifenden Registers der in Artikel 9 dieses Gesetzes genannten Personen, die den Zugang zu Informationen über sich selbst beschränkt haben, zu gewährleisten.

Präsident der Ukraine

P. Porošenko



**Übersetzerin:**

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

[himmelreich@ostrecht.de](mailto:himmelreich@ostrecht.de)